

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Der Vertrag ist mit Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung der Von Roll Deutschland GmbH („Lieferant“) durch den Besteller abgeschlossen. Bei verbindlichen Angeboten des Lieferanten kommt der Vertrag mit dem Auftrag des Bestellers zustande. Angebote des Lieferanten sind verbindlich, wenn sie als solche bezeichnet werden oder eine Annahmefrist enthalten.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, wenn sie in Angebot oder Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers sind nur gültig, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform.
- 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen**
Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot des Lieferanten einschliesslich Anlagen (z.B. Produktspezifikation) abschliessend aufgeführt.
- 3. Technische Unterlagen**
Abweichungen von Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen wie Maße, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch und ähnliches bleiben vorbehalten, soweit diese handelsüblich sind. Konstruktions- und Spezifikationsänderungen bleiben vorbehalten, wenn sie dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
- 4. Preise**
Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto, ab Werk des Lieferanten (gemäss INCOTERMS 2000), ohne Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5. Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Sitz des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein und gerät in Zahlungsverzug, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Zahlungstermine an Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6. Eigentumsvorbehalt**
Der Lieferant bleibt Eigentümer der gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.
- 7. Lieferfrist**
- 7.1 Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss. Soweit bei Bestellung der Besteller eine Zahlung oder Sicherheiten leisten muss, beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Pflicht. Die Lieferfrist steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- 7.2 Wird die Lieferung wegen Umständen verzögert, für die alleine oder weit überwiegend der Besteller oder weder er noch der Lieferant verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferfrist um einen der Dauer des Vorliegens des Umstandes entsprechenden Zeitraum zzgl. angemessener Anlaufzeit. Der Besteller wird hiervon umgehend benachrichtigt.
- 7.3 Der Lieferant behält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis +/- 10% vor.
- 8. Verpackung**
Ohne anderslautende Regelung wird die Verpackung vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt. Der Besteller ist berechtigt, Transportverpackungen am Übergabeort der Ware dem Lieferanten zurückzugeben. Das Rückgaberecht besteht, wenn die Transportverpackung unverzüglich nach Warenübergabe oder bei einer späteren Lieferung zur Mitnahme bereitgestellt wird. Für den Transport der Verpackungen wird ein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt. Der Besteller hat das Recht, Transportverpackungen auf eigene Kosten am Sitz des Lieferanten während dessen Geschäftszeit zurückzugeben. Zurückgegebene Transportverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Sonst ist der Lieferant berechtigt, die bei Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.
- 9. Mängel**
- 9.1 Der Besteller hat die Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen und bei der Untersuchung erkennbare („offensichtliche“) Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Absendung. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige von Mängeln, so sind Ansprüche wegen dieser ausgeschlossen, ausser der Lieferant hat den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende Garantie übernommen.
- 9.2 Sach- und Rechtsmängel werden vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung) - nach Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar, wird sie vom Lieferanten abgelehnt oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte uningeschränkt zu. Bei lediglich unerheblichem Mangel besteht kein Recht zum Rücktritt.
- 9.3 Die Verantwortlichkeit des Lieferanten entfällt, soweit der Besteller ohne Zustimmung die Ware ändert oder ändern lässt, ausser er weist nach, dass die Mängel weder insgesamt noch teilweise durch die Änderung verursacht wurden und die Änderung die Nacherfüllung nicht erschwert.
- 9.4 Der Lieferant hat für Sachmängel durch normalen Verschleiss, äussere Einflüsse oder Bedienungsfehler nicht einzustehen.
- 10. Haftung**
- 10.1 Der Lieferant haftet auf Schadenersatz nach gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden, Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, Schäden durch arglistiges Verhalten, und Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. Für sonstige Schäden haftet der Lieferant - sofern sich nicht aus einer übernommenen Garantie etwas anderes ergibt - nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 10.1.1 Der Lieferant haftet auf Schadenersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Alt. 1.), sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden (Alt. 2.).
 - 10.1.2 Im Rahmen von Alt. 1. haftet der Lieferant nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme solcher aus Verletzung Schutzzwecker Dritter.
- 10.2 Im Übrigen ist jegliche Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 11. Verjährung**
- 11.1 Nacherfüllungsansprüche des Bestellers, sofern nicht Arglist vorliegt, und Schadenersatzansprüche des Bestellers, sofern nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, wegen eines Sachmangels oder eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder einem sonstigen dinglichen Recht besteht, verjähren innerhalb von 12 Monaten beginnend mit der Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Bestellers um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 11.2 Ansprüche des Bestellers, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen – in 12 Monaten beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, soweit es sich bei dem in Rede stehenden Anspruch des Bestellers um einen Personenschaden handelt. Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 11.3 Rücktritt oder Minderung sind unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt sind.
- 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 12.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist **Augsburg** (Deutschland). Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 12.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht, unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.